

Rechtsanwalt Jörg Naumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dienstliche Beurteilung Disziplinarverfahren Dienstunfall

**Vortrag auf der Klausurtagung der GdP-Unterfranken
auf der Benediktushöhe in Zellingen-Retzbach am 11.11.2011**

I. Dienstliche Beurteilung

- Personalentwicklungsinstrument
- Personalführungsinstrument
- Bestmögliche Entfaltung des Beamten
- Motivation
- Gebot der
 - Gleichmäßigkeit
 - Gerechtigkeit
 - Sachlichkeit
 - Objektivität
- Unvoreingenommenheit

1. Rechtsschutzmöglichkeiten

- Einwendungen bzw. Abänderungsantrag (möglich, aber nicht zwingend)
- Widerspruch als Vorverfahren
- Klage zum Verwaltungsgericht
- Form
- Frist – Verwirkung
- Rechtsschutzbedürfnis

2. Erreichbares Ziel

- Aufhebung und neue Beurteilung

- Nicht möglich: Anhebung der Beurteilung auf nächst höhere Bewertungsstufe

3. Prüfungsmaßstab

- Formverstöße
- Rechtsprechung
- Bundesverwaltungsgericht:

Dienstliche Beurteilungen von Beamten sind nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur beschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich nur darauf zu erstrecken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, anzuwendende Begriffe oder den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (vgl. BVerwGE 60, 245 m.w. Nachw.).

- Jeweilige Verwaltungsvorschriften (Beurteilungsrichtlinien)

4. Schwierigkeiten

- Gericht kann die Beurteilung des Beamten nicht ersetzen
- Gerichtliche Prüfung:
 - Unrichtiger Sachverhalt
 - Verkennung des gesetzlichen Rahmens
 - Beachtung allgemein gültiger Wertmaßstäbe
 - Sachfremde Erwägungen
 - Verstoß gegen Verfahrensvorschriften

II. Disziplinarverfahren

1. Voraussetzung:

- **Dienstvergehen** i. S. d. § 47 Abs. 1 BeamStG: Beamten begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.
- Der Dienstvorgesetzte ist zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens verpflichtet (Art. 19 BayDG).
- Auch außerdienstliches Fehlverhalten kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigen.
- „Doppelbestrafung“: Disziplinarverfahren ist zusätzlich, also neben einem Strafverfahren möglich
- Beamter kann alternativ auch selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen.

2. Verhaltensmaßregeln für betroffenen Beamten:

- Kontaktaufnahme mit dem Personalrat
- Ansonsten möglichst Stillschweigen, d.h. keine anderen Kollegen involvieren.
- Einschaltung eines Bevollmächtigten notwendig bzw. ratsam?
- Stellungnahme abgeben oder Schweigen?

3. Disziplinarmaßnahmen (Art. 6 BayDG)

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Dienstbezüge
- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Die schriftliche Missbilligung ist keine (echte) Disziplinarmaßnahme!

Auch gegen Ruhestandsbeamte kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

4. Gang des Verfahrens

- Beschleunigungsgebot (Art. 4 BayDG)
- behördliches Disziplinarverfahren (Art. 18 ff. BayDG)
- gerichtliches Disziplinarverfahren (Art. 42 ff BayDG)
- Problem: Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren (z.B. Strafverfahren)

5. Auswirkungen von Disziplinarmaßnahmen

- Berufliches Fortkommen/Beförderung
- Weiteres Disziplinarverfahren in der Zukunft

Vorsicht: Bei jedem Verstoß gegen Weisungen, verwaltungsinterne Vorgaben (EDV-Richtlinien, Datenschutzbestimmungen u.a.) droht ein Disziplinarverfahren.

III. Dienstunfall

Die Dienstunfallfürsorge der Beamten ist dem Unfallversicherungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) nachgebildet. In der Praxis haben einerseits die Vorschriften besondere Bedeutung, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienstunfallfürsorge festlegen.

Regelungen finden sich in den Art. 50 ff. BayBeamtVG insbesondere über

- Heilverfahren,
- Pflegekosten
- Unfallausgleich
- Unfallruhegehalt
- erhöhtes Unfallruhegehalt
- Unfallsterbegeld
- Unfallhinterbliebenenversorgung

In der Praxis beziehen sich die Streitigkeiten regelmäßig auf die Fragestellung,
- ob überhaupt ein Dienstunfall gegeben ist (oder ein der Privatsphäre zuzurechnendes Ereignis),
- ob ein qualifizierter Dienstunfall vorliegt (erhöhte Gefahrenlage, also Lebensgefahr),
- ob Kausalität zwischen dem Dienstunfall und der gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht und/oder - welche Unfallfürsorgeleistungen im einzelnen zu gewähren sind (Umfang der Übernahme von Arztkosten, Zahlung von Unfallausgleich, Gewährung von Unfallruhegehalt oder erhöhtem Unfallruhegehalt).

1. Definition

- Art. 46 BayBeamtVG: Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch
 - 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
 - 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
 - 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von (dem Beamten) im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch SGB).

Der Begriff des Unfalls entspricht in allen Fällen dem üblichen Sprachgebrauch: Es muss ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis gegeben sein. Der Zusammenhang mit dem Dienst wird im Gesetz für verschiedene Fälle anerkannt, zum Beispiel für die Wegeunfälle. Ferner werden unter gewissen Bedingungen Berufskrankheiten einem Dienstunfall gleich gestellt. **Auch Angriff ist Dienstunfall.**

Wichtig ist, dass nur Ereignisse erfasst sind, die einen Körperschaden hervorrufen. Reine Sachschäden genügen nicht. Als „Körperschaden“ im Sinne des Dienstunfallrechts kommen aber auch psychische Beeinträchtigungen in Betracht.

2. Erreichbares Ziel

Anerkennung eines Ereignisses als Dienstunfall und als Konsequenz

- Erstattung von Sachschäden
- Heilverfahren
- Pflegekosten
- Unfallausgleich
- Unfallruhegehalt (erhöhtes Unfallruhegehalt)
- Unfall-Hinterbliebenenversorgung

3. Nichtgewährung von Unfallfürsorge

- Kein Dienstunfall bei vorsätzlichem Herbeiführen
- Nichtbefolgung der Anordnungen aus der Heilbehandlung

4. Antragstellung

- Zwei-Jahres-Frist nach Eintritt des Unfalls
- Amtsermittlungsgrundsatz des Dienstvorgesetzten

5. Rechtsschutzmöglichkeiten

- Widerspruch als Vorverfahren
- Klage zum Verwaltungsgericht, wenn Widerspruch mit Widerspruchsbescheid abgelehnt wurde

6. Schwierigkeiten:

Der Dienstherr soll nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit tragen

- Kausalzusammenhang (Wegeunfall: Alkohol „Lösung vom Dienst“, Umweg, Ausnahme Fahrgemeinschaft und Kinderbetreuung)
- Problem: Vorschäden (leichter Auffahrunfall: Verletzung der Wirbelsäule)
- Psychische Folgen
- Mobbing: das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte. (Dienstunfall rechtlich möglich, aber praktisch wohl sehr schwer durchzusetzen)
- Problem: Beweislast liegt beim Beamten! Was ist die wesentliche Teilursache?

7. Abgrenzung: dienstlicher Bezug oder Privatsphäre?

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- Wespenstich
- Zeckenbiss

Fazit: Jedes Ereignis, das als Dienstunfall nicht offensichtlich ausscheidet, sollte dem Dienstherrn vorsorglich umgehend schriftlich gemeldet werden.

Für Notizen:

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Jörg Naumann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: (09 31) 7 96 45-0
Telefax: (09 31) 7 96 45-99

E-Mail: naumann@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de